

## Lesefassung Entgeltordnung für das Wohnheim Stralsund

Laut Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11. Mai 2015 unter Berücksichtigung der Ersten Änderung der Entgeltordnung mit Beschluss des Kreistages vom 5. Oktober 2015:

### § 1 Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung und Nutzung einer Unterkunft im Wohnheim der beruflichen Schule Stralsund i. S. d. § 6 der Satzung über das Wohnheim der beruflichen Schule Stralsund des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (2) Der Landkreis Vorpommern-Rügen erhebt von den volljährigen Nutzerinnen, Nutzern und bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern ein Entgelt für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkunft in der in § 1 Absatz 1 der Satzung genannten Einrichtung.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der sich zur Inanspruchnahme von Unterkunft im Wohnheim vertraglich verpflichtet hat. Bei minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern sind zur Zahlung des Entgeltes ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

### § 2 Entgelthöhe

Für die Unterbringung ist von den Nutzerinnen und Nutzern ein Entgelt zu entrichten. Es beträgt

- a) für Nutzerinnen und Nutzer nach § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung über das Wohnheim für eine Einzelzimmerunterkunft pro Entgeltpflichtigem und Monat:

Stichtag	Betrag
01.11.2015	253,00 €
01.08.2016	253,00 €

- b) für Nutzerinnen und Nutzer nach § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung über das Wohnheim für eine Doppelzimmerunterkunft pro Entgeltpflichtigem und Monat:

Stichtag	Betrag
01.11.2015	232,00 €
01.08.2016	232,00 €

- c) für Nutzerinnen und Nutzer nach § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung über das Wohnheim bei tageweiser Nutzung den in § 2 Buchstabe a oder b genannten Satz geteilt durch 20 Tage.
- d) für Nutzerinnen und Nutzer nach § 2 Absatz 3 der Satzung über das Wohnheim 304,00 € für eine Einzel- und 279,00 € für eine Doppelzimmerunterkunft. Buchstabe c) findet analoge Anwendung.

### **§ 3 Fälligkeit des Entgelts**

- (1) Das Entgelt ist jeweils zum 3. Werktag der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten, nach denen es bemessen ist.
- (2) Das Entgelt für die tageweise Bereitstellung der Unterkunft wird mit der Anmeldung sofort fällig.

### **§ 4 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft**

Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch des Landkreises Vorpommern-Rügen auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.

### **§ 5 Kündigung**

- (1) Die ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrags durch die Nutzerin oder den Nutzer hat bis spätestens 3 Monate vor Ablauf zu erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Geraten Entgeltpflichtige mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug, ist der Nutzungsvertrag durch die Wohnheimleitung fristlos zu kündigen.
- (3) Der Nutzungsvertrag ist durch die Wohnheimleitung ebenfalls fristlos zu kündigen, wenn sich der Verzug über einen Zeitraum von mehr als zwei Terminen erstreckt und sich ein rückständiger Betrag in Höhe des Entgeltes für zwei Termine ergibt.
- (4) Bei verspäteter Zahlung ist der Landkreis Vorpommern-Rügen berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

### **§ 6 Inkrafttreten**